

Bekanntmachung der Gemeinde Putgarten nach § 10 Abs. 3 BauGB

Betr.: Ergänzungssatzung „Rügenhof“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Die von der Gemeindevertretung Putgarten in der öffentlichen Sitzung am 15.10.2019 beschlossene Ergänzungssatzung „Rügenhof“ betreffend einen Bereich südlich des Rügenhofes in Putgarten wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung „Rügenhof“ der Gemeinde Putgarten tritt mit Ablauf des 26.03.2020 in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Rügenhof“ mit der Begründung ab dem 27.03.2020 im Amt Nord-Rügen, Bauamt, E.-Thälmann-Str. 37 in 18551 Sagard **während der Dienststunden dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Satzung mit der Begründung auf der Internetseite www.b-planpool.de veröffentlicht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V Nr. 14 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. MV S. 467) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 BauGB).

Sagard, den 10.03.2020



im Auftrag

Riedel

Sachbearbeiterin Bauamt

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 12.3.2020

abzunehmen am: 27.03.2020 Unterschrift

abgenommen am: Unterschrift

bestätigt Amtsleiter:

Unterschrift/Siegel

Unterschrift/Siegel

bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen